

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 72/13 B

L 15 (2) KN 140/09 U (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 4 KN 137/07 U (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Mai 2013 durch den
Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richterin
H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Oktober 2012
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund des Vorliegens von Verfahrensmängeln, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise bezeichnet. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann eine Beschwerde auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen, in der letzten mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag des auch in zweiter Instanz anwaltlich vertretenen Klägers bezeichnet die Beschwerde gerade nicht. Die allgemeine Rüge mangelnder Sachverhaltsaufklärung reicht nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht. Auch der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht ausreichend dargelegt. Hierzu ist ua unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung darzulegen, dass der Rechtsstreit eine klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die bislang höchstrichterlich nicht geklärt ist. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

